

2. Die zusätzliche Produktion von Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven ist Bestandteil der staatlichen Aufgabe für die Produktion. Sie wird in den staatlichen Aufgaben für die Produktion der Ministerien, der Räte der Bezirke und der Betriebe gesondert ausgewiesen.
Die zusätzliche Produktion industrieller Konsumgüter ist ohne zusätzliches Material aus staatlichen Fonds und vorwiegend mit der im Plan festgelegten Anzahl an Arbeitskräften und der geplanten Lohnsumme durchzuführen. Sie soll durch eine höhere Steigerung der Arbeitsproduktivität und eine höhere Selbstkostensenkung, als im Plan vorgesehen ist, erreicht werden.
3. Zur Orientierung der Ministerien und der örtlichen Räte werden diesen als Anlage zum Plan für die zusätzliche Produktion von Konsumgütern Listen über den Bedarf übergeben. Diese sind bei der Erteilung der staatlichen Produktionsaufgaben an die Betriebe zu berücksichtigen.
4. Die Ministerien und die örtlichen Räte sind verpflichtet, den Betrieben verbindliche Aufgaben für die zusätzliche Produktion von Konsumgütern zu stellen und deren Durchführung zu kontrollieren. Soweit für die zusätzliche Produktion gemäß Ziff. 2 die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben (Kooperation) erforderlich ist, können diesen Betrieben auch für die zusätzliche Produktion von Vorprodukten und Halbfabrikaten von den zuständigen Staatsorganen zusätzliche Produktionsaufgaben erteilt werden.
5. Die Handelsbetriebe haben die Aufgabe, den Produktionsbetrieben ihren Bedarf an Waren aus der zusätzlichen Konsumgüterproduktion, insbesondere in bezug auf das Sortiment, die Qualität und Ausführung, bekanntzugeben. Die Produktionsbetriebe müssen sicherstellen, daß die zusätzlich produzierten Erzeugnisse dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen.
Konsumgüter, die unter eine bestehende Festpreisordnung fallen, sind grundsätzlich im Rahmen dieser Festpreisordnung einzustufen. Konsumgüter, die nicht unter eine bestehende Festpreisordnung fallen sowie Neuheiten, sind nach den geltenden Bestimmungen über die Preisbildung für Massenbedarfsgüter zu behandeln.
Im Interesse einer bedarfsgerechten Produktion sind über die Produktion und Lieferung der zusätzlich zu erzeugenden Konsumgüter Verträge abzuschließen.
6. Für die staatlichen und genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe ist die Beschaffung der Waren aus der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern staatliche Aufgabe. Sie dient der Verbesserung und Erweiterung des Warensortiments für die Versorgung der Bevölkerung.
7. Die staatliche Aufgabe für die zusätzliche Produktion von Konsumgütern ist im Rahmen der gesamten staatlichen Aufgabe gesondert abzurechnen.

II.

Planung

A. Produktion

1. Den Ministerien, Räten der Bezirke und Betrieben werden verbindliche Aufgaben über die Zusatzproduktion von Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven übergeben.

Diese Aufgaben werden im Staatsplan der Republik, in den Planaufgaben für die Produktion der Ministerien, der Räte der Bezirke und der sozialistischen Betriebe wie folgt ausgewiesen:

- a) Bruttoproduktion zu Planpreisen in Tausend DM
- b) zusätzliche Produktion von Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven zu Planpreisen in Tausend DM
- c) Bruttoproduktion zu Planpreisen insgesamt in Tausend DM (Summe von a + b)

Abrechnungsgrundlage für die Erfüllung der Produktionspläne der Ministerien, Räte der Bezirke und sozialistischen Betriebe ist die beauftragte Bruttoproduktion einschließlich der Zusatzaufgabe für die Produktion von Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven.

2. Die staatlichen Aufgaben für den Arbeitskräfteplan, den Finanzplan und den Plan der Selbstkostensenkung werden auf der Grundlage der Bruttoproduktion ohne zusätzliche Produktion von Konsumgütern festgelegt.

Für den Arbeitskräfteplan, den Finanzplan und den Plan der Selbstkostensenkung gilt die Erfüllung der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern nach Erfüllung der staatlichen Aufgaben als Übererfüllung.

Für die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds gilt die Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 289) und die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 25. Juni 1957 (GBl. I S. 358).

Danach ist wie folgt zu verfahren;

- a) Der erwirtschaftete Gewinn, ohne den Gewinn aus der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern, die überwiegend aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellt werden, ist der staatlichen Aufgabe des Gewinnplanes zum Zwecke der Zuführung zum Betriebsprämienfonds gegenüberzustellen. Ergibt sich daraus eine Übererfüllung der staatlichen Aufgabe des Gewinnplanes, so ist diese Übererfüllung entsprechend der Verordnung vom 11. Mai 1957 und der Ersten Durchführungsbestimmung dazu vom 25. Juni 1957 zu verwenden.
- b) Gewinne aus der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern, die überwiegend aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellt werden, können in voller Höhe dem Betriebsprämienfonds zugeführt werden, wenn die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes gemäß der Regelung des vorstehenden Buchst. a erfüllt wurde.

In begründeten Fällen können die übergeordneten Verwaltungsorgane den Betrieben für die zusätzliche Produktion von Konsumgütern aus Abfällen und betrieblichen Reserven Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auch bei Nichterfüllung der staatlichen Aufgaben ohne die zusätzliche Produktion genehmigen.

Diese Regelung gilt auch für die zusätzliche Produktion gemäß Abschnitt I Ziff. 4.

2. Zur Anschaffung von Werkzeugen und anderen Arbeitsmitteln, die zur Erhöhung der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern notwendig sind, können die volkseigenen Produktionsbetriebe ent-